

Wahlordnung der Hochschule Stralsund (WO)

Vom 08. Januar 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 53 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878), hat die Hochschule Stralsund die nachfolgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Geltungsbereich, Fristen	4
Teil 1 Wahlen zum Erweiterten Senat, zum Senat und zu den Fakultätsräten	4
§ 2 Wahlberechtigung, Gruppenprinzip	4
§ 3 Zahlenmäßige Stärke der Gremien, Sitzverteilungen auf die Gruppen	5
§ 4 Entbehrlichkeit von Wahlen	6
§ 5 Verbindung von Wahlen, Wahlperiode	6
§ 6 Wahlorgane	6
§ 7 Wahlleiterin oder Wahlleiter und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer	7
§ 8 Wahlvorstand	7
§ 9 Wählerverzeichnis	8
§ 10 Wahlausschreiben	9
§ 11 Wahlvorschläge	10
§ 12 Inhalt der Wahlvorschläge	11
§ 13 Behandlung der Wahlvorschläge	11
§ 14 Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen	12
§ 15 Wahlsystem	13
§ 16 Wahlbekanntmachung	13
§ 17 Ausübung des Wahlrechts	14
§ 18 Wahlhandlung	14
§ 19 Briefwahl	15
§ 20 Ermittlung des Wahlergebnisses	16
§ 21 Auswertung der Stimmen bei Verhältniswahl	16
§ 22 Auswertung der Stimmen bei Mehrheitswahl	17
§ 22a Nachrückverfahren, Vorrang der Wahl zum Senat	17
§ 23 Wahlniederschrift	18
§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses	19
§ 25 Ablehnung der Wahl	19
§ 26 Wahlprüfung	20
§ 27 Anfechtung	20
§ 28 Nachwahlen	21
§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	21
Teil 2 Wahl der Rektorin oder des Rektors	22
§ 30 Wählbarkeit	22
§ 31 Kandidatenvorschläge	22
§ 32 Nominierung durch den Senat	23
§ 33 Wahlsitzung des Erweiterten Senats	24
§ 34 Vorstellung und Wahlvorgang	24
§ 35 Ergebnis der Wahl	25
§ 36 Amtsantritt	25
§ 37 Wahlniederschrift	26
Teil 3 Wahl der Prorektorinnen und/oder Prorektoren	27
§ 38 Anzuwendende Vorschriften, Wählbarkeit	27

§ 39 Wahlvorgang	27
§ 40 Bestellung	27
Teil 4 Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers	28
§ 41 Wählbarkeit	28
§ 42 Wahlvorschlag, Einsichtsrecht	28
§ 43 Wahlsitzung des Erweiterten Senats	29
§ 44 Vorstellung und Wahlvorgang	30
§ 45 Ergebnis der Wahl	31
§ 46 Wahlniederschrift	31
Teil 5 Wahl des Hochschulrats	32
§ 47 Wählbarkeit	32
§ 48 Kandidatenvorschläge	32
§ 49 Vorstellung und Wahl	32
§ 50 Annahme der Wahl	33
§ 51 Wahlniederschrift	33
Teil 6 Wahl der Fakultätsleitungen	34
§ 52 Wählbarkeit	34
§ 53 Zeitpunkt der Wahl, Stimmberechtigung, Amtsdauer nach vorzeitigem Ausscheiden	34
§ 54 Wahlvorschlag	34
§ 55 Wahl der Dekanin oder des Dekans	35
§ 56 Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans, Wahl weiterer Mitglieder der Fakultätsleitung	35
Teil 7 Schlussbestimmungen	36
§ 57 Inkrafttreten	36

§ 1 Geltungsbereich, Fristen

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu folgenden Organen der Hochschule Stralsund:

- Erweiterter Senat,
- Senat,
- Hochschulrat und
- Fakultätsräte.

(2) Diese Wahlordnung gilt ferner für die Wahl zu folgenden Ämtern:

der Rektorin oder des Rektors,
der Prorektorinnen und/oder der Prorektoren,
der Kanzlerin oder des Kanzlers und
der Fakultätsleitungen.

(3) Für die enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die §§ 187 bis 193 BGB.

Teil 1 Wahlen zum Erweiterten Senat, zum Senat und zu den Fakultätsräten

§ 2 Wahlberechtigung, Gruppenprinzip

(1) Die Hochschulmitglieder nach § 50 Absatz 1 LHG haben grundsätzlich das aktive und passive Wahlrecht. § 9 bleibt unberührt.

(2) Das Wahlrecht wird getrennt nach Gruppen ausgeübt. Nach § 52 Absatz 2 LHG bilden je eine Gruppe:

1. die Professorinnen und die Professoren,
2. die Studierenden,
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche und fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
4. und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten können die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine gemeinsame Gruppe (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bilden, wenn eine nur geringe Zahl von Mitgliedern einer Gruppe dies rechtfertigt und ihre Mitglieder jeweils mehrheitlich zustimmen.

(3) Zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören auch:

- Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter und die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und
- Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig, das heißt durchgängig mindestens einmal innerhalb eines akademischen Jahres, Lehrveranstaltungen abhalten.

Dieser Personenkreis ist lediglich aktiv wahlberechtigt.

(4) Zur Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehören auch Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Hilfskräfte. Dieser Personenkreis ist lediglich aktiv wahlberechtigt.

(5) Die Rektorin oder der Rektor ist während der Amtszeit Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und hat entsprechendes Wahlrecht in dieser Gruppe für alle Gremien; sie oder er hat in dieser Zeit kein Wahlrecht innerhalb der Fakultät.

(6) Jedes Hochschulmitglied kann bei jeder Wahl sein aktives und passives Wahlrecht nur jeweils übereinstimmend in einer Mitgliedergruppe und einer Fakultät ausüben. Studierende, die mehreren Fakultäten angehören, üben ihr Wahlrecht in der Fakultät aus, der sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören. Gehört im Übrigen jemand mehreren Mitgliedergruppen oder mehreren Fakultäten an, so ist die Person in derjenigen Mitgliedergruppe bzw. Fakultät wahlberechtigt und wählbar, die sie innerhalb der für die Einreichung von Wahlvorschlägen maßgeblichen Frist schriftlich oder in Textform gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter angibt. Wird keine Angabe gemacht, so ist die Person nur dort wählbar und wahlberechtigt, wo sie sowohl aktives als auch passives Wahlrecht besitzt. Ist dies in mehreren Gruppen oder keiner Gruppe der Fall, erfolgt die Zuordnung in folgender Reihenfolge der in Absatz 2 genannten Gruppen: Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 2; ist dies in mehreren Fakultäten oder keiner Fakultät der Fall, erfolgt die Zuordnung nach der in § 23 Absatz 2 der Grundordnung genannten Reihenfolge der Fakultäten.

§ 3

Zahlenmäßige Stärke der Gremien, Sitzverteilungen auf die Gruppen

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Erweiterten Senats beträgt 36, davon 12 Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 12 Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der Studierenden, 6 Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 6 Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Senats beträgt 11, davon 6 Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 2 Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der Studierenden, 2 Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Fakultätsräte beträgt in der Regel jeweils 11, davon 6 Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 2 Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der Studierenden und 3 Vertreterinnen und/oder Vertreter der gemeinsamen Gruppe der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 2 Absatz 2. Wird keine gemeinsame Gruppe gebildet, beträgt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 2 und für weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 1 Vertreterin und/oder Vertreter.

(4) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt.

§ 4 Entbehrlichkeit von Wahlen

(1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen und Vertreter an, als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Gremiums.

(2) Sind für eine Wahl nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten benannt als der Gruppe Sitze zustehen, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten ohne Wahl ebenfalls Mitglieder des Gremiums.

§ 5 Verbindung von Wahlen, Wahlperiode

(1) Die Wahlen zum Erweiterten Senat, zum Senat und zu den Fakultätsräten sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden, und zwar jeweils zum Ende eines Sommersemesters.

(2) Die neue Wahlperiode beginnt jeweils am 1. Juli.

(3) Nach vorheriger Beschlussfassung durch das Studierendenparlament kann durch dieses ein Antrag gestellt werden, die Wahlen für das Studierendenparlament hiermit zu verbinden. Nach vorheriger Beschlussfassung des zuständigen Organs der jeweiligen Fachschaft können auf dessen Antrag hin auch die Wahlen zu den Organen der Fachschaften mit den Wahlen nach Absatz 1 verbunden werden. Die nachfolgend bestimmten Zuständigkeiten, insbesondere der Wahlorgane, gelten auch für die verbundenen Wahlen. Widersprechen sich diese Wahlordnung und die Satzungen der Studierendenschaft, gehen letztere vor.

§ 6 Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit ihrer oder seiner Stellvertretung und der Wahlvorstand.

§ 7

Wahlleiterin oder Wahlleiter und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule. Auf ihren oder seinen Vorschlag werden eine oder mehrere Personen als Stellvertretung vom Senat bestellt. Sie dürfen nicht Mitglied eines anderen Wahlorgans sein.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die Durchführung der Wahlen. Sie oder er oder ihre/seine Vertreterin oder ihr/sein Vertreter nehmen an den Sitzungen des Wahlvorstandes mit beratender Stimme teil. Sie oder er führt dessen Beschlüsse aus, an die sie oder er gebunden ist.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann zur Unterstützung wahlberechtigte Mitglieder als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Stimmabgabe und bei der Stimmauszählung bestellen. Die Übernahme einer solchen Aufgabe kann nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Über die Berechtigung einer Ablehnung oder eines Rücktritts entscheidet abschließend der Wahlvorstand.
- (4) Alle Hochschuleinrichtungen unterstützen die Wahlorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere sind die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Wahlvorstand

- (1) Der Senat bestellt auf Antrag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern. Die Stellvertretung greift nur in dem Fall, wenn ein bestelltes Mitglied gänzlich aus dem Wahlvorstand ausscheidet. Dabei soll jede Gruppe berücksichtigt werden. Die Bestellung des Wahlvorstands soll bis zur Veröffentlichung des Wahlausschreibens (§ 10 Absatz 1) erfolgen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes endet mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Feststellung des Wahlergebnisses oder gegebenenfalls mit Abschluss eines etwaig einzuleitenden Wahlprüfungsverfahrens. Ist als Ergebnis eines Wahlprüfungsverfahrens die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, verlängert sich die Amtszeit entsprechend.
Für Nachwahlen wird der Wahlvorstand in unveränderter Zusammensetzung wieder eingesetzt. Die Regelungen über die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder der Rücktritt von der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 7 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Der Wahlvorstand tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

(5) Der Wahlvorstand entscheidet in den in dieser Wahlordnung ausdrücklich genannten Fällen und bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (aktives Wahlrecht). Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge ohne Berücksichtigung einer Nachfrist in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und zum Personenkreis der passiv Wahlberechtigten gehört (passives Wahlrecht).

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen und bei den Wahlen zu den Fakultätsräten zusätzlich nach Fakultäten zu gliedern. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis ständig auf dem Laufenden zu halten.

(3) Ein Exemplar des Wählerverzeichnisses ist ab Erlass des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Einsicht wird allen wahlberechtigten Mitgliedern in das vollständige Verzeichnis gewährt. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses erheben. Über diese Einsprüche entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Sie oder er hat die Entscheidung der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen.

(4) Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Werktages¹ nach Mitteilung bei ihr oder ihm schriftlich Beschwerde erhoben werden. Hilft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Beschwerde nicht ab, hat der Wahlvorstand unverzüglich über die Beschwerde zu entscheiden.

(5) Ist der Einspruch oder die Beschwerde begründet, hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis unverzüglich zu berichtigen.

¹ Als Werktag im Sinne dieser Ordnung gilt Montag bis Freitag mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen.

§ 10 Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erlässt das Wahlausschreiben. Es wird in geeigneter Weise elektronisch hochschulintern zugänglich gemacht sowie an den Aushangtafeln „Amtliche Bekanntmachungen“ bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausgehängt. Eine Veröffentlichung erfolgt ebenfalls auf der Homepage der Hochschule. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter jederzeit berichtigt oder Ergänzungen vorgenommen werden.

(2) Das Wahlausschreiben enthält:

1. den Tag seines Erlasses;
2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen;
3. die Zeit und den Ort (Wahlbüro) für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung;
4. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der zustehenden Sitze nicht übersteigt;
5. den Hinweis, dass nur diejenigen das Wahlrecht haben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis zu erheben sowie Form und Fristen hierfür;
7. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, die im Wahlbüro sowie elektronisch erhältlich sind, innerhalb der Frist von mindestens zwei Wochen Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter bzw. im Wahlbüro persönlich einzureichen. Dabei ist der letzte Tag der Einreichungsfrist sowie die Uhrzeit für die späteste Einreichung deutlich zu benennen;
8. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf;
9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf;

10. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
11. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
12. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe (Wahllokal);
13. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge und der Stelle, an die solche zu richten sind.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen einzureichen. Wahlvorschläge können mehrere Bewerberinnen und/oder Bewerber (Listenvorschläge) oder eine Bewerberin oder einen Bewerber (Einzelvorschläge) benennen. Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat bzw. Erweiterten Senat sollen gewährleisten, dass im Senat bzw. Erweiterten Senat die Fakultäten angemessen vertreten sind.

(2) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen.

(3) Vorschlagsberechtigte können für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Haben Vorschlagsberechtigte für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

(4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fakultätsräte darüber hinaus nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät, vorgeschlagen werden. Bewerberinnen und Bewerber dürfen für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Werden Bewerberinnen und Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuletzt eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen werden sie gestrichen.

(5) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, solange die Einreichungsfrist (Absatz 1) noch nicht abgelaufen ist und alle Vorschlagenden sowie alle Bewerberinnen und Bewerber der Liste der Änderung zustimmen.

(6) Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

§ 12 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Wahl zu dem Gremium, für das die Bewerberinnen und Bewerber kandidieren,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen und Bewerber kandidieren,
3. Name, Vorname, Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit, bei Studierenden zusätzlich E-Mail-Adresse,
4. die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten.

Die Zustimmungserklärung kann im Ausnahmefall gesondert mittels elektronischer Übersendung eines unterzeichneten Dokuments oder mittels Zustimmung per Mail von einer Hochschul-E-Mail-Adresse erfolgen. Dabei muss eindeutig erkennbar sein, für welchen Wahlvorschlag die Erklärung gilt.

(2) Einzelvorschläge müssen von mindestens einer oder einem Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Für Listenvorschläge ist keine Unterzeichnung durch Vorschlagsberechtigte erforderlich.

(3) Die Wahlvorschläge dürfen nur auf amtlichen Wahlvordrucken abgegeben werden, die im Wahlbüro sowie elektronisch erhältlich sind. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der unterzeichnenden Personen zur Vertretung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und des Wahlvorstandes berechtigt ist.

(4) Nach Einreichen des Wahlvorschlages kann eine Kandidatur bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin zurückgenommen werden.

§ 13 Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Die im Wahlbüro eingereichten Wahlvorschläge werden mit dem aktuellen Datum und der Uhrzeit versehen.

(2) Die Wahlvorschläge werden unverzüglich auf Gültigkeit geprüft.

(3) Bei Wahlvorschlägen, die den Vorschriften des § 11 Absatz 4 Satz 1 nicht entsprechen, werden die nicht passiv wahlberechtigten Personen gestrichen. Liegen Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern nicht vor oder ist eine Bewerberin oder ein Bewerber aufgrund unvollständiger Angaben nicht eindeutig zuzuordnen, ist die oder der Listenverantwortliche zu informieren und die Erklärung bzw. die fehlenden Angaben nachzufordern. Liegt die Zustimmungserklärung nicht bis zum Ende der Einreichungsfrist vor oder erfolgt die Vervollständigung der Angaben nicht bis zu diesem Zeitpunkt, werden die entsprechenden Bewerberinnen oder Bewerber von dem Wahlvorschlag gestrichen. Der Wahlvorschlag gilt trotz fehlender Erklärungen bzw. Angaben bereits als eingegangen. Werden sonstige Mängel festgestellt, wird der Wahlvorschlag zur Behebung der Mängel zurückgegeben. Die Behebung der Mängel ist bis zum Ende der Einreichungsfrist möglich.

§ 14

Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für die Gruppe eingegangen, so gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber benennen, als dieser Gruppe in dem Organ an Sitzen zustehen. Unter Hinweis auf die Folgen fordert sie oder er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von einer Woche auf. § 13 gilt entsprechend.

(2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber als dieser Gruppe in dem Gremium Sitze zustehen, gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dies unverzüglich mit dem Hinweis bekannt, dass diese Sitze unbesetzt bleiben.

(3) Geht für die Gruppe der Professorinnen und Professoren bei den Wahlen zum Senat, Erweiterten Senat und zu den Fakultätsräten auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenig Kandidatinnen und Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zu dem jeweiligen Gremium auszusetzen. Dies ist unverzüglich amtlich bekannt zu machen und dem Senat mitzuteilen.

§ 15 Wahlsystem

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Erweiterten Senat, Senat und in den Fakultätsräten werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den jeweiligen Gruppen getrennt aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, ob die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) zu wählen sind.

(3) Nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ist dann zu wählen, wenn für eine Wahl in einer Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind (§ 11). Jede/jeder Wahlberechtigte hat dann eine Stimme, die sie oder er für eine bestimmte Person abgibt, die als Bewerberin oder Bewerber in einer bestimmten Liste aufgeführt ist. Mit der gewählten Person ist auch die genannte Liste gewählt.

(4) In einer Gruppe ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wenn in dieser Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, wenn nur Einzelvorschläge (§ 11 Absatz 1 Satz 2) eingereicht worden sind oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist. Jede/jeder Wahlberechtigte hat dann so viele Stimmen, entsprechend der Sitze der betreffenden Gruppen im jeweiligen Gremium. Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte kann ihre oder seine verfügbare Stimmzahl voll ausnutzen, muss es aber nicht. Stimmenhäufung (z. B. alle verfügbaren Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu setzen) ist unzulässig und führt zur Ungültigkeit.

§ 16 Wahlbekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 11 oder in § 14 genannten Frist, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, das Wahllokal und auf die Zeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelung für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
4. den Hinweis, zu welchem Organ in welcher Gruppe eine Wahl entfällt.

(2) Die Wahlbekanntmachung wird in geeigneter Weise elektronisch hochschulintern zugänglich gemacht sowie an der Aushangtafel "Amtliche Bekanntmachungen" am Wahlbüro veröffentlicht. Der Aushang erfolgt bis zum Abschluss der Stimmabgabe. Die Wahlbekanntmachung kann ferner an weiteren Aushangtafeln veröffentlicht werden.

(3) Bei Rücknahme von Kandidaturen ist die Wahlbekanntmachung nach Ablauf der hierfür nach § 12 Absatz 4 bestehenden Frist zu aktualisieren.

§ 17 Ausübung des Wahlrechts

(1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet.

(3) Die Namen und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gewertet wird.

(5) Jede/jeder Wahlberechtigte hat ihre/seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.

(6) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel, die nicht auf einem von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter ausgegebenen Vordruck abgegeben sind, aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt, die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten oder auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten zustehen.

§ 18 Wahlhandlung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt für das Wahllokal eine/einen oder mehrere aufsichtsführende Leiterinnen und/oder Leiter. Diese sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Die Wahlhandlung und etwaige besondere Vorkommnisse sind in der Wahlniederschrift zu protokollieren

(2) Sie treffen Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie sind zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Wahlurne entnommen werden können.

(3) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer und eine aufsichtsführende Leiterin oder ein aufsichtsführender Leiter anwesend sein.

(4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe wird hierin vermerkt. Bei Zweifeln kann der Nachweis der Identität gefordert werden. War Briefwahl beantragt, wurde diese dann aber nicht ausgeübt, so setzt die Stimmabgabe die Abgabe des zugesandten Stimmzettels voraus.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die aufsichtsführende Leiterin oder der aufsichtsführende Leiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sie oder er sich davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist. Anderenfalls ist die Wahl unverzüglich abzubrechen.

(6) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch werbende Aushänge noch durch persönliche Anrede bei ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

§ 19 Briefwahl

(1) Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist schriftlich beantragen. Hierfür erhalten sie einen Stimmzettel für jede der vorgesehenen Wahlen und einen Wahlumschlag mit dem Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" zur Aufnahme der Stimmzettel. Weiterhin sind den Unterlagen eine Briefwählerläuterung und ein Briefumschlag mit der Anschrift des Wahlbüros und Absenderangabe beigefügt. Die Aushändigung oder Übersendung wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(2) Die ausgefüllten Stimmzettel werden in den Wahlumschlag gegeben und verschlossen. Dieser wird dann in den adressierten Briefumschlag gelegt und an das Wahlbüro geschickt bzw. übergeben. Dabei ist die in der Briefwählerläuterung angegebene Frist einzuhalten und die Absenderin oder der Absender anzugeben. Der Eingang wird im Wählerverzeichnis als Stimmabgabe vermerkt.

(3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen die Wahlhelferinnen und/oder Wahlhelfer unter Aufsicht der Wahlleiterin oder des Wahlleiters die Wahlumschläge den rechtzeitig eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Nach Ende der festgelegten Frist eingehende Wahlbriefumschläge werden nicht gewertet. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat sie mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie sind nach Ablauf der Frist gemäß § 26 Absatz 2 zu vernichten.

(5) Wahlumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ungültig, wenn der Wahlumschlag als nicht amtlich erkennbar ist, er unzulässige Kennzeichnungen trägt, ihm kein gültiger oder überhaupt kein Wahlschein beigefügt ist oder er nicht verschlossen ist.

§ 20

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die aufsichtsführende Leiterin oder der aufsichtsführende Leiter führt unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe die öffentliche Auszählung durch, prüft die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und protokolliert die Ergebnisse.

(2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Wahlbriefumschlages, eines Wahlumschlages oder eines Stimmzettels, der zu Zweifeln Anlass gibt, entscheidet endgültig der Wahlvorstand. Die Entscheidung wird auf dem Stimmzettel vermerkt.

(3) Die Auszählung und Auswertung der Stimmen kann mittels technischer Verfahren unterstützt werden.

§ 21

Auswertung der Stimmen bei Verhältniswahl

(1) Bei Verteilung der Sitze und der Ermittlung der Ersatzmitglieder bleiben Vorschlagslisten, auf die keine gültige Stimme entfallen ist, unberücksichtigt.

(2) Die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen Stimmen werden der Vorschlagsliste zugerechnet, auf der sie aufgeführt sind. Die Sitzverteilung für die Vorschlagslisten erfolgt nach dem d' Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Dabei wird die Summe der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind.

(3) Ist bei gleicher Höchstzahl zweier Vorschlagslisten nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt der Sitz der Vorschlagsliste zu, deren nächste Kandidatin oder nächster Kandidat die höchste Stimmenzahl hat; haben beide die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine hierzu beauftragte Person unter Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands durch Los, welcher Vorschlagsliste der Sitz zuzuteilen ist. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn mehr als zwei gleiche Höchstzahlen auftreten.

(4) Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Sitze werden den Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidatinnen und/oder Kandidaten und bei solchen, auf die keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge auf der Vorschlagsliste.

(5) Entfallen auf eine Vorschlagsliste mehr Sitze, als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

(6) Ersatzmitglieder sind Kandidatinnen und Kandidaten, die bei der Auszählung des Wahlergebnisses und der sich daran anschließenden Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden können. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 22

Auswertung der Stimmen bei Mehrheitswahl

(1) Finden gemäß § 15 Absatz 4 die Grundsätze der Mehrheitswahl Anwendung, so werden bei Vorliegen einer Liste die Kandidatinnen und Kandidaten nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit und bei Kandidatinnen oder Kandidaten, auf die keine gültige Stimme entfallen ist, entscheidet der Listenplatz. § 21 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Werden nur Einzelvorschläge für die Wahl zu einem Gremium eingereicht, so werden die Kandidatin oder der Kandidat nach der Zahl der auf sie oder ihn entfallenen Stimmen berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt § 21 Absatz 6 entsprechend.

(3) Bei der Wahl nur einer Gruppenvertreterin oder eines Gruppenvertreters erhält die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen den Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine hierzu beauftragte Person unter Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands durch Los. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen; Satz 2 gilt entsprechend. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der keine gültige Stimme erhalten hat, ist nicht gewählt.

§ 22a

Nachrückverfahren, Vorrang der Wahl zum Senat

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ein Nachrückverfahren durchgeführt und die nachrückende Person informiert. Bei Verhältniswahl wird der Sitz gemäß der Reihenfolge nach § 21 Absatz 4 derselben Vorschlagsliste zugeteilt. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Bei Mehrheitswahl werden die Sitze gemäß der Reihenfolge der Ersatzmitglieder gemäß § 22 Absatz 3 zugeteilt. Personen, die zuvor aus dem jeweiligen Gremium ausgeschieden sind, nehmen am Nachrückverfahren nicht teil.

(2) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Mitgliedes, so verliert es sein Mandat; das Nachrückverfahren erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 1.

(3) Bei studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Senat, im Erweiterten Senat und in den Fakultätsräten endet die Mitgliedschaft auch dann, wenn sie semesterweise nicht anwesend sind (z. B. Auslandssemester, Beurlaubung etc.). Das Nachrückverfahren erfolgt nach Absatz 1.

(4) Werden Hochschulmitglieder sowohl für den Senat als auch für den Erweiterten Senat gewählt, ist die Wahl zum Senat maßgeblich. Hinsichtlich der Wahl zum Erweiterten Senat ist so zu verfahren, als sei die oder der Gewählte mit Beginn der Amtszeit ausgeschieden; das Verfahren nach Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Annahme der Wahl für den Erweiterten Senat ist auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen. Der Vorrang der Wahl zum Senat ist bereits in der Bekanntmachung des Wahlergebnisses kenntlich zu machen.

§ 23 Wahlniederschrift

(1) Über die Auszählung der Stimmen wird zur Feststellung des Wahlergebnisses eine von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu unterzeichnende Wahlniederschrift gefertigt.

(2) Die Wahlniederschrift enthält:

1. die Angabe der Wahl des Gremiums, der Gruppe und des Wahltages,
2. die Zahl der Wahlberechtigten, die Wahlbeteiligung,
3. die Zahl der eingetragenen Wahlbriefe,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten die Zahl der auf sie/ihn entfallenen gültigen Stimmen,
6. für jede Vorschlagsliste die Zahl der auf die Kandidatinnen und Kandidaten der Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen,
7. die Angabe, nach welchem Wahlverfahren gewählt wurde,
8. die Angabe der Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Mandat errungen haben und die als Ersatzmitglieder bestimmten Kandidatinnen und Kandidaten einschließlich ihrer Reihenfolge auf den Vorschlagslisten,
9. die Zahl der ungültigen Stimmen,
10. die Angaben etwaiger besonderer Vorkommnisse bei der Wahl.

(3) Die Wahlniederschriften zu den einzelnen Gremien werden durch die Kanzlerin oder den Kanzler aufbewahrt.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt aufgrund der Wahlniederschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters das Wahlergebnis getrennt für jedes Gremium und für jede Gruppe fest, indem er für die gesamte Hochschule und bei den Fakultätswahlen für jede Fakultät

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Kandidatinnen und einzelnen Kandidaten entfallen,
6. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Listen entfallen, ermittelt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das Wahlergebnis unverzüglich bekannt. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass gegen die Feststellung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden kann. Es ist anzugeben, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle der Einspruch zu erheben ist. Der Aushang erstreckt sich über zwei Wochen. Für die Veröffentlichung gilt § 16 Absatz 2 entsprechend.

§ 25 Ablehnung der Wahl

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich über das Ergebnis der Wahl.

(2) Eine ausdrückliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich.

(3) Eine Ablehnung der Wahl vor Beginn der Amtszeit ist innerhalb von einer Woche ab Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erklären.

(4) Bei Ablehnung der Wahl vor Beginn der Amtszeit ist hinsichtlich der Zusammensetzung des Gremiums so zu verfahren, als ob die Gewählte oder der Gewählte mit Beginn der Amtszeit ausgeschieden wäre.

§ 26 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gültig, und zwar unbeschadet eines eventuellen Wahlprüfungsverfahrens.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich Einspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einlegen. Der Einspruch muss begründet werden. Gründe können insbesondere darin liegen, dass Bestimmungen dieser Wahlordnung verletzt worden seien und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzmitglieder geführt haben könnte. Dieser Einspruch ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an den Wahlvorstand weiterzuleiten.

(3) Hält der Wahlvorstand den Einspruch für unbegründet, teilt er dies unverzüglich der oder dem Einsprechenden mit.

(4) Hält der Wahlvorstand den Einspruch für begründet, entscheidet er unverzüglich in folgender Weise:

1. War ein gewähltes Mitglied oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend für ungültig zu erklären und zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist eine neue Feststellung anzuordnen.

(5) Liegt keiner der genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 27 Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in dieser Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 28 Nachwahlen

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Wahlordnung abgebrochen worden ist,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmerinnen und Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können oder
3. aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) Eine Nachwahl findet auch statt, wenn während der Amtszeit des Gremiums eines der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren ausscheidet und kein Ersatzmitglied derselben Gruppe mehr nachrücken kann. Eine entsprechende Feststellung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums zu treffen. Eine Nachwahl findet nicht statt, wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern aus den anderen in § 2 genannten Gruppen im Erweiterten Senat, Senat und Fakultätsrat keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung stehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Nachwahl ein. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung.

§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen gilt § 23 Absatz 3 entsprechend. Die Wahlunterlagen müssen bis zum Abschluss der folgenden Wahl zu dem selben Gremium aufbewahrt werden.

Teil 2

Wahl der Rektorin oder des Rektors

§ 30

Wählbarkeit

(1) Zur Rektorin oder zum Rektor kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt, aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist, und während der ersten Amtszeit die für Beamtinnen und Beamte des Landes maßgebliche Regelaltersgrenze nicht erreicht. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Erweiterten Senat aus dem Kreis der vom Senat nominierten Kandidatinnen und Kandidaten gewählt. Die Rektorin oder der Rektor wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Für die Dauer der Amtszeit gilt die Festlegung der Grundordnung (§ 15 Absatz 4).

§ 31

Kandidatenvorschläge

(1) Der Senat beschließt über die Art und den Inhalt der Ausschreibung sowie über den zeitlichen Ablauf des Nominierungsverfahrens, insbesondere die Fristen der Bewerbung und der Einreichung der Kandidatenvorschläge sowie den Termin der Nominierungssitzung des Senates. Der Beschluss ist umgehend hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Der Tag der Nominierungssitzung, an dem der Senat über die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Rektorin oder des Rektors berät und beschließt, ist so rechtzeitig zu bestimmen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Wahlverfahrens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewährleistet ist. Bei vorzeitiger Amtsniederlegung ist der Sitzungstermin so zu bestimmen, dass unverzüglich eine neue Rektorin oder ein neuer Rektor gewählt werden kann.

(3) Alle eingegangenen Bewerbungen liegen nach Ablauf der Bewerbungsfrist zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Erweiterten Senats an geeigneter Stelle aus. Mitglieder des Erweiterten Senats schlagen Kandidatinnen und Kandidaten aus den eingegangenen Bewerbungen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senats vor. Hierzu ist ein von mindestens sechs Mitgliedern des Erweiterten Senats unterzeichneter Antrag vorzulegen. Die Beteiligung der Mitglieder des Erweiterten Senats an diesem Verfahren gilt als Berücksichtigung der Bestimmungen von § 80 Absatz 3 LHG.

(4) Alle gemäß Absatz 3 vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden von der oder dem Vorsitzenden des Senats in die Nominierungssitzung des Senats gesondert eingeladen, um ihnen die Möglichkeit einer persönlichen Vorstellung zu geben. Diese Personen bilden die Vorschlagsliste.

(5) Die Mitglieder des Senats sind über alle Stimmergebnisse des Vorschlagsverfahrens vertraulich zu informieren. Die Mitglieder des Erweiterten Senats können Einsicht in die Stimmergebnisse nehmen.

§ 32 Nominierung durch den Senat

(1) Der Kreis der nominierten Kandidatinnen und Kandidaten (Nominierungsliste) wird aus den Kandidatenvorschlägen laut Vorschlagsliste gebildet. Zu Beginn seiner Nominierungssitzung stellt der Senat die form- und fristgerechte Vorlage der Kandidatenvorschläge sowie die Erfüllung der Voraussetzungen des § 31 Absatz 4 fest. Kandidatenvorschläge, die nicht form- oder fristgerecht vorgelegt wurden, finden im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

(2) Zunächst findet eine hochschulöffentliche Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten mit anschließender nichtöffentlicher Fragerunde statt. Die Vorstellung soll in der Regel durch persönliche Anwesenheit, in Ausnahmefällen durch Videokonferenz erfolgen. Unmittelbar im Anschluss an die Vorstellung aller Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt eine nichtöffentliche Gesamtdiskussion, nach der der Senat unmittelbar in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch Abstimmung über jede einzelne Kandidatin und jeden einzelnen Kandidaten über die Aufnahme in die Nominierungsliste beschließt. Die Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Kandidatinnen und Kandidaten. Jedes Senatsmitglied kann pro Kandidatin oder Kandidat eine Stimme vergeben, die es durch Ankreuzen von JA oder NEIN neben dem Namen der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten auf vorbereiteten Stimmzetteln vergibt. Eine Briefwahl findet im Senat nicht statt.

(3) Stimmzettel sind ungültig, falls sie nicht auf dem ausgegebenen Vordruck abgegeben sind, weder eine Kandidatin noch ein Kandidat angekreuzt ist, sich aus ihnen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder sie Zusätze bzw. einen Vorbehalt enthalten.

(4) In die Nominierungsliste aufgenommen sind jeweils die Kandidatinnen und Kandidaten, für die die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder mit JA gestimmt hat.

(5) Kommt weder für eine Kandidatin noch für einen Kandidaten eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats zustande, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dies gilt auch, wenn nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen wurde. Im zweiten Wahlgang genügt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder. Erhält auch im zweiten Wahlgang weder eine Kandidatin noch ein Kandidat die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Neuausschreibung.

(6) Die Nominierungsliste des Senats enthält die Namen der nominierten Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge. Die Nominierungsliste ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Erweiterten Senats gesondert schriftlich mitzuteilen. Für die Veröffentlichung gilt § 16 Absatz 2 entsprechend.

§ 33

Wahlsitzung des Erweiterten Senats

(1) Der Erweiterte Senat wählt die Rektorin oder den Rektor aus der Nominierungsliste des Senats. Die Wahl im Erweiterten Senat erfolgt frühestens eine Woche und spätestens zwei Monate nach dem Sitzungstag des Senats. Die Mitglieder des Erweiterten Senats sind hierzu von der oder dem Vorsitzenden unter Hinweis auf die Nominierungsliste einzuladen. Alle nominierten Kandidatinnen und Kandidaten werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Erweiterten Senats in die Wahlsitzung des Erweiterten Senats gesondert eingeladen, um ihnen die Möglichkeit einer persönlichen Vorstellung zu geben. Diese soll in der Regel durch persönliche Anwesenheit, in Ausnahmefällen durch Videokonferenz erfolgen.

(2) Der Erweiterte Senat ist zur Wahl der Rektorin oder des Rektors beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 aller Mitglieder persönlich anwesend sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Erweiterten Senats stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Erweiterten Senats fest und leitet die Wahlsitzung, sofern sie oder er nicht selbst zur Wahl steht. Ist dieses der Fall, überträgt der Erweiterte Senat zu Beginn der Wahlsitzung die Leitung auf ein anderes Mitglied des Erweiterten Senats, sofern keine Stellvertretung bestimmt ist, die die Leitung der Wahlsitzung übernimmt.

(3) Ist der Erweiterte Senat nicht nach Absatz 2 beschlussfähig oder fällt die Beschlussfähigkeit im Verlaufe der Wahlsitzung weg, so wird die Wahlsitzung abgebrochen. Frühestens eine Woche und spätestens einen Monat nach dem Wahltag soll eine erneute Wahlsitzung stattfinden, Ladungsfristen können insoweit verkürzt werden. § 35 Absatz 3 gilt nicht

§ 34

Vorstellung und Wahlvorgang

(1) Zunächst findet eine hochschulöffentliche Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten mit anschließender nichtöffentlicher Fragerunde statt. Unmittelbar im Anschluss an die Vorstellung aller Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt eine nichtöffentliche Gesamtdiskussion. Die Rektorin oder der Rektor wird unmittelbar im Anschluss an die Diskussion in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Eine Briefwahl ist nicht möglich.

(2) Jedes wahlberechtigte Mitglied des Erweiterten Senats hat eine Stimme und erhält einen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten gemäß der in der Nominierungsliste des Senats festgelegten Reihenfolge aufgeführt. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf diesem Stimmzettel den Namen nur einer Kandidatin oder eines Kandidaten durch Ankreuzen an der hierfür vorgesehenen Stelle. Der Stimmzettel enthält den deutlichen Hinweis, dass höchstens eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden kann. Besteht die Nominierungsliste nur aus einer Kandidatin oder einem Kandidaten, enthalten die Stimmzettel die Auswahl zwischen JA und NEIN für diese Person.

(3) Für die Feststellung ungültiger Stimmzettel ist § 32 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Daneben sind auch die Stimmzettel ungültig, auf denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt sind.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller Mitglieder des Erweiterten Senats auf sich vereinigt. Erreicht weder eine Kandidatin noch ein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.

(5) Erreicht weder eine Kandidatin noch ein Kandidat im zweiten Wahlgang die Mehrheit aller Mitglieder des Erweiterten Senats, findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen und/oder Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Lässt sich die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund Stimmgleichheit nicht auf zwei Kandidatinnen und/oder Kandidaten beschränken, so erhöht sich die Anzahl der Kandidatinnen und/oder Kandidaten für den dritten Wahlgang entsprechend. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats auf sich vereinigt. Führt der dritte Wahlgang zu keiner Mehrheit, ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(6) Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat nominiert und erreicht diese oder dieser auch im zweiten Wahlgang die in Absatz 4, Satz 1 genannte Mehrheit nicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

§ 35 Ergebnis der Wahl

(1) Die oder der Gewählte muss gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Erweiterten Senats unmittelbar nach der Wahl erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Nimmt sie oder er die Wahl an, wird die gewählte Kandidatin oder der gewählte Kandidat der Ministerin oder dem Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Bestellung benannt.

(2) Nimmt die oder der Gewählte die Wahl nicht an oder kommt die Wahl nicht zustande, findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

(3) In den Fällen des Absatz 2 kann der Senat die Nominierungsliste bestätigen mit Ausnahme der Kandidatin oder des Kandidaten, die oder der die Wahl nicht angenommen hat, oder ändern, ohne dass eine erneute Einsichtnahme gemäß § 31 Absatz 3 gewährt werden muss, oder das Amt neu ausschreiben.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Erweiterten Senats informiert den Senat sowie die Hochschulöffentlichkeit unverzüglich über das Ergebnis der Wahl.

§ 36 Amtsantritt

Die jeweilige Amtsinhaberin oder der jeweilige Amtsinhaber bleibt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin oder seines Nachfolgers im Amt, ausgenommen diese oder dieser wurde gemäß § 80 LHG abgewählt.

§ 37 Wahlniederschrift

(1) Über den Verlauf der Auszählung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich die für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände ergeben.

(2) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Erweiterten Senats ist das Wahlergebnis festgestellt.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Erweiterten Senats übergibt die Wahlunterlagen der Kanzlerin oder dem Kanzler der Hochschule. Die Unterlagen sind bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufzubewahren.

Teil 3

Wahl der Prorektorinnen und/oder Prorektoren

§ 38

Anzuwendende Vorschriften, Wählbarkeit

Für die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren gelten die Vorschriften über die Wahl der Rektorin oder des Rektors sinngemäß, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Wählbar ist, wer dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professorinnen oder Professoren zum Zeitpunkt der Wahl durch den Erweiterten Senat angehört.

§ 39

Wahlvorgang

(1) Die Prorektorinnen und/oder Prorektoren gemäß § 16 Grundordnung werden vom Erweiterten Senat aus dem Kreis der vom Senat nominierten Kandidatinnen und Kandidaten gewählt. Die Rektorin oder der Rektor, die oder der mit den zu wählenden Prorektorinnen und/oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler das künftige Rektorat bildet, hat das Recht, nominierte Kandidatinnen und/oder Kandidaten vor der Wahl abzulehnen.

(2) Stehen das Amt der Rektorin oder des Rektors und das einer oder eines oder beider Prorektorinnen und Prorektoren gleichzeitig zur Wahl, so ist zunächst die Rektorin oder der Rektor zu wählen. Frühestens eine Woche und spätestens zwei Monate nach der Wahl der Rektorin oder des Rektors erfolgt die Wahl der Prorektorin oder des Prorektors oder der Prorektorinnen oder Prorektoren im Erweiterten Senat in gesonderter Sitzung.

§ 40

Bestellung

Die Prorektorinnen und/oder Prorektoren werden von der Rektorin oder vom Rektor bestellt.

Teil 4

Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

§ 41

Wählbarkeit

Zur Kanzlerin oder zum Kanzler kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen für eine Einstellung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung allgemeiner Dienst erfüllt oder die Befähigung zum Richteramt besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist.

§ 42

Wahlvorschlag, Einsichtsrecht

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Erweiterten Senat gewählt. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Zur Beratung bei der Vorbereitung der Ausschreibung einschließlich der Ausgestaltung der Auswahlkriterien sowie bei der Auswahl für den Vorschlag soll die Rektorin oder der Rektor eine Findungskommission einrichten. Der Erweiterte Senat beschließt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors im Einvernehmen mit dieser bzw. diesem über die Art und den Inhalt der Ausschreibung.

(2) Der Wahlvorschlag enthält die für das Amt am besten geeignete Person. Er kann auch bis zu drei Personen enthalten, wenn diese nahezu gleich geeignet sind. Der Wahlvorschlag ist anhand der Auswahlkriterien zu begründen.

(3) Die Mitglieder des Erweiterten Senats haben das Recht, vor der Wahlsitzung die Vorschlagsbegründung und die Bewerbungsunterlagen aller Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen an geeigneter Stelle einzusehen.

§ 43

Wahlsitzung des Erweiterten Senats

(1) Der Erweiterte Senat wählt die Kanzlerin oder den Kanzler aus dem Einzelvorschlag oder der Vorschlagsliste der Rektorin oder des Rektors, auf der die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Die Wahl im Erweiterten Senat erfolgt frühestens eine Woche und spätestens zwei Monate nach der Übermittlung des Vorschlags an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Erweiterten Senats.

(2) Alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Erweiterten Senats in die Wahlsitzung des Erweiterten Senats gesondert eingeladen, um ihnen die Möglichkeit einer persönlichen Vorstellung zu geben. Diese soll in der Regel durch persönliche Anwesenheit, in Ausnahmefällen durch Videokonferenz erfolgen.

(3) Der Erweiterte Senat ist zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers beschlussfähig, wenn mehr als $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder persönlich anwesend sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Erweiterten Senats stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Erweiterten Senats fest und leitet die Wahl, sofern sie oder er nicht selbst zur Wahl steht. Ist dieses der Fall, überträgt der Erweiterte Senat zu Beginn der Wahlsitzung die Leitung auf ein anderes Mitglied des Erweiterten Senats, sofern keine Stellvertretung bestimmt ist, die die Leitung der Wahlsitzung übernimmt.

(4) Ist der Erweiterte Senat nicht nach Absatz 3 beschlussfähig oder fällt die Beschlussfähigkeit im Verlaufe der Wahlsitzung weg, wird die Wahlsitzung abgebrochen. Frühestens eine Woche und spätestens einen Monat nach dem Wahltag soll eine erneute Wahlsitzung stattfinden, Ladungsfristen können insoweit verkürzt werden. § 45 Absatz 2 Satz 2 gilt nicht.

§ 44 Vorstellung und Wahlvorgang

(1) Zunächst findet eine hochschulöffentliche Vorstellung der Person oder der Personen statt, die auf dem Vorschlag der Rektorin oder des Rektors benannt sind, anschließend eine nichtöffentliche Fragerunde. Unmittelbar im Anschluss an die Vorstellung aller Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt eine nichtöffentliche Gesamtdiskussion. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird unmittelbar im Anschluss an die Diskussion in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Eine Briefwahl ist nicht möglich.

(2) Jedes wahlberechtigte Mitglied des Erweiterten Senats hat eine Stimme und erhält einen Stimmzettel mit dem Namen der vorgeschlagenen Kandidatin oder des vorgeschlagenen Kandidaten und der Auswahl zwischen JA und NEIN für diese Person. Ist mehr als eine Person nominiert, werden auf dem Stimmzettel die Namen der von der Rektorin oder vom Rektor vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf diesem Stimmzettel den Namen nur einer Kandidatin oder eines Kandidaten durch Ankreuzen an der hierfür vorgesehenen Stelle. Der Stimmzettel enthält den deutlichen Hinweis, dass höchstens eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden kann.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller Mitglieder des Erweiterten Senats auf sich vereinigt. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht diese oder dieser auch im zweiten Wahlgang die in Satz 1 genannte Mehrheit nicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(4) Ist mehr als eine Person nominiert und erreicht weder eine Kandidatin noch ein Kandidat im zweiten Wahlgang die Mehrheit aller Mitglieder des Erweiterten Senats, findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen und/oder Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Lässt sich die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund Stimmgleichheit nicht auf zwei Kandidatinnen und/oder Kandidaten beschränken, so erhöht sich die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den dritten Wahlgang entsprechend. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats auf sich vereinigt. Führt der dritte Wahlgang zu keiner Mehrheit, ist die Wahl nicht zustande gekommen.

§ 45

Ergebnis der Wahl

(1) Die Gewählte oder der Gewählte muss gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Erweiterten Senats unmittelbar nach der Wahl erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Nimmt diese oder dieser die Wahl an, wird die gewählte Kandidatin oder der gewählte Kandidat der Ministerin oder dem Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Erweiterten Senats zur Bestellung gemäß § 87 Absatz 2 LHG benannt.

(2) Nimmt die Gewählte oder der Gewählte die Wahl nicht an oder kommt die Wahl nicht zustande, findet unverzüglich eine Neuwahl statt. Zur Neuwahl kann die Rektorin oder der Rektor den Wahlvorschlag bestätigen, mit Ausnahme der Kandidatin oder des Kandidaten, die oder der die Wahl nicht angenommen hat, ändern oder das Amt neu ausschreiben.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Erweiterten Senats informiert die Rektorin oder den Rektor sowie die Hochschulöffentlichkeit unverzüglich über das Ergebnis der Wahl.

§ 46

Wahlniederschrift

(1) Die Vorschriften des § 37 gelten mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Erweiterten Senats übergibt die Wahlunterlagen der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule.

Teil 5 Wahl des Hochschulrats

§ 47 Wählbarkeit

In den Hochschulrat können nur Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft, der beruflichen Praxis sowie der Wissenschaft gewählt werden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Auf § 19 der Grundordnung wird Bezug genommen.

§ 48 Kandidatenvorschläge

(1) Über die Errichtung und Fortführung eines Hochschulrats nach Ende der Amtszeit entscheidet der Erweiterte Senat auf Vorschlag des Rektorats. Das Rektorat gibt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Hochschulrates bekannt.

(2) Der Senat, das Rektorat und das Studierendenparlament beschließen über Vorschläge zu Kandidatinnen und Kandidaten und teilen diese der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Erweiterten Senats mit. Das Verfahren des Zustandekommens der Vorschläge legen die Gremien in eigener Verantwortung fest. Dabei können Kandidatinnen und Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden.

(3) Ein Vorschlag findet nur dann Berücksichtigung, wenn diesem die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt ist.

(4) Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden von der oder dem Vorsitzenden des Erweiterten Senats in die Wahlsitzung eingeladen, um ihnen die Möglichkeit einer persönlichen Vorstellung zu geben. Diese soll in der Regel durch persönliche Anwesenheit, in Ausnahmefällen durch Videokonferenz erfolgen.

§ 49 Vorstellung und Wahl

(1) Zunächst findet im Erweiterten Senat eine hochschulöffentliche Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten mit anschließender nichtöffentlicher Fragerunde statt. Unmittelbar im Anschluss an die Vorstellung aller Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt eine nichtöffentliche Gesamtdiskussion. Der Hochschulrat wird unmittelbar im Anschluss an die Diskussion in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch den Erweiterten Senat gewählt. Eine Briefwahl ist nicht möglich.

(2) Die oder der Vorsitzende des Erweiterten Senats leitet die Wahl. Der Stimmzettel enthält die Kandidatinnen und Kandidaten der Vorschläge des Senats, des Rektorats und des Studierendenparlaments in alphabetischer Reihenfolge und einen deutlichen Hinweis, wie viele Stimmen höchstens vergeben werden können und dass eine Stimmhäufung nicht zulässig ist.

(3) Stimmzettel sind ungültig, falls sie nicht auf dem ausgegebenen Vordruck abgegeben sind, sich aus ihnen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder sie Zusätze bzw. einen Vorbehalt enthalten.

(4) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen unter der Voraussetzung, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats erreicht wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los.

§ 50 Annahme der Wahl

(1) Die gewählten Mitglieder des Hochschulrates werden umgehend über ihre Wahl informiert. Sie müssen gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Erweiterten Senats binnen einer Woche nach Erhalt des Schreibens erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist über die erfolgreiche Wahl des Hochschulrates zu informieren.

§ 51 Wahlniederschrift

Die Vorschriften des § 37 gelten entsprechend.

Teil 6 Wahl der Fakultätsleitungen

§ 52 Wählbarkeit

(1) Dekanin oder Dekan und Studiendekanin oder Studiendekan einer Fakultät werden aus dem Kreis der in der jeweiligen Fakultät hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren gewählt.

(2) Sofern weitere Mitglieder der Fakultätsleitung gewählt werden sollen, werden sie aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen Fakultät gewählt.

§ 53 Zeitpunkt der Wahl, Stimmberechtigung, Amtsdauer nach vorzeitigem Ausscheiden

(1) Die Wahl soll rechtzeitig vor Beginn der neuen Wahlperiode am 01. Juli in der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats stattfinden, jedoch nicht vor dem 15. Juni. Sollte ein Mitglied des Fakultätsrats zur Fakultätsleitung gewählt werden, bleibt dieses für die weiteren Wahlen in der konstituierenden Sitzung stimmberechtigt. Die Amtszeit des Mitglieds der Fakultätsleitung beginnt frühestens am Tag nach der konstituierenden Sitzung.

(2) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern der Fakultätsleitung wird die nachfolgende Person lediglich für die Dauer der laufenden Amtszeit der Mitglieder des bestehenden Fakultätsrats gewählt.

§ 54 Wahlvorschlag

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrats schlagen Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Dekanin oder des Dekans vor.

(2) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat schlagen Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Studiendekanin oder des Studiendekans vor.

(3) Sofern weitere Mitglieder der Fakultätsleitung gewählt werden sollen, schlägt die neue Dekanin oder der neue Dekan Kandidatinnen und Kandidaten hierfür vor. Für jeden Sitz ist eine gesonderte Vorschlagsliste zu erstellen.

(4) Ein Vorschlag findet nur dann Berücksichtigung, wenn diesem die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt ist.

§ 55

Wahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl vom Fakultätsrat gewählt. Eine Briefwahl ist nicht möglich.

(2) Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme und erhält einen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf diesem Stimmzettel den Namen nur einer Kandidatin oder eines Kandidaten durch Ankreuzen an der hierfür vorgesehenen Stelle.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.

(4) Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat im zweiten Wahlgang die Mehrheit aller Mitglieder des Fakultätsrats, findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen und/oder Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Lässt sich die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund Stimmgleichheit nicht auf zwei Kandidatinnen und/oder Kandidaten beschränken, so erhöht sich die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den dritten Wahlgang entsprechend. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt. Führt der dritte Wahlgang zu keiner Mehrheit, ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(5) Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat nominiert und erreicht diese oder dieser auch im zweiten Wahlgang die in Absatz 3 Satz 1 genannte Mehrheit nicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(6) Die jeweilige Amtsinhaberin oder der jeweilige Amtsinhaber bleibt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin oder seines Nachfolgers im Amt, ausgenommen diese oder dieser wurde gemäß § 92 Absatz 4 Satz 5 LHG abgewählt. Das Vorschlagsrecht gemäß § 54 Absatz 3 wird durch die neue Dekanin oder den neuen Dekan ausgeübt.

§ 56

Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans, Wahl weiterer Mitglieder der Fakultätsleitung

Die Regelungen für die Wahl der Dekanin oder des Dekans werden sinngemäß für die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans und ggf. für die Wahl der weiteren Mitglieder der Fakultätsleitung angewendet. § 55 Absatz 6 gilt nicht.

Teil 7
Schlussbestimmungen

§ 57
Inkrafttreten

(1) Die am 15. Dezember 2020 vom Erweiterten Senat beschlossene Wahlordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Wahlordnung vom 10. November 2006 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Senats der Hochschule Stralsund vom 15. Dezember 2020 und der Genehmigung der Rektorin vom 08. Januar 2021.

Stralsund, 08. Januar 2021

Prof. Dr.-Ing. Petra Maier
Rektorin

Prof. Dr. Ulrich Niehus
Vorsitzender des Senats

Prof. Dr. Uwe Creutzburg
Vorsitzender des
Erweiterten Senats

Diese Satzung wurde am 15. Januar 2021 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.